



GEMEINDE REIGOLDSWIL

Gemeindeverwaltung

Unterbiel 15 – 4418 Reigoldswil

Tel. 061 945 90 10

www.reigoldswil.ch

gemeinde@gde-reigoldswil.ch

Aufgrabungsgesuch

Gesuchsteller/in:	
Telefonnummer:	
Mail:	
Projekt:	
Situationsplan:	Der Situationsplan muss zusammen mit dem Aufgrabungsgesuch eingereicht werden.
Termin/Dauer:	
Entscheid:	<ol style="list-style-type: none">1. Das Aufgrabungsgesuch wird bewilligt.2. Der beigelegte Planausschnitt aus dem Leitungskataster sowie das Merkblatt (siehe Rückseite) sind zwingend zu beachten.3. Die Anwohner sind über allfällige Behinderungen zu orientieren.

GEMEINDEVERWALTUNG REIGOLDSWIL

Geht an: GesuchstellerIn
 Th. Scherrer, LI
 Dossier Aufgrabungsgesuche (inkl. Gesuchsunterlagen)

Vorschriften für das Verlegen von Leitungen aller Art in öffentlichen Strassen und Wegen

Das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

Bei Werkleitungen ist ein seitlicher horizontaler Abstand von mindestens 50 cm und bei Kreuzungen ein vertikaler Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten, sofern möglich.

Die Baustellen sind vorschriftsgemäss zu signalisieren und nachts zu beleuchten. Bei allfälligen Unfällen haftet der Unternehmer.

Der Durchgangsverkehr darf nur mit Einwilligung des Gemeinderates behindert werden. Der Anwohnerverkehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Nach Möglichkeit sind die Anwohner über allfällige Behinderungen zu orientieren.

Der Gemeindeverwaltung ist mitzuteilen, wann mit den Grabarbeiten begonnen wird. Muss bei Neuerstellung oder Reparatur der Leitung die Wasserversorgung unterbrochen werden, so ist mindestens 2 Tage vorher Meldung zu erstatten, damit sämtliche davon betroffenen Wasserbezüger rechtzeitig orientiert werden können.

Die Gräben sind mit gutem Material schichtweise einzudecken, in geeigneter Weise einzuschwemmen und zu verdichten.

Wasserleitungen inkl. Hausanschlussleitungen sind mindestens 1.20 m zu überdecken (Frostgefahr).

Unmittelbar nach Grabeneinfüllung und Verdichtung ist eine Heissmischtragschicht 22 (HMT) von 10 cm Stärke auf Belagshöhe oder 3 cm darunter einzubauen, d.h. der vorherige Zustand ist wieder herzustellen. Die 3 cm sind mit Feinbelag AB 6 auszufüllen. Ergänzend sind die einschlägigen VSS-Normen zu beachten.

Die Leitungsgräben sind auf beiden Seiten mindestens 30 cm nachzuschneiden.

Vor Eindecken der Werkleitungsgräben sind die Leitungen einzumessen (Leitungskataster)

Der Unternehmer hat den Graben während 6 Monaten seit der Abnahme auf das Entstehen allfälliger Schlaglöcher zu kontrollieren und Schäden sofort zu beheben. Der Gesuchsteller oder dessen Unternehmer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten innert Jahresfrist zufolge Grabensenkung erwachsen.

Lässt der Unternehmer Schäden durch Aufforderungen der Gemeinde nicht sofort oder nur mangelhaft beheben, so werden diese Arbeiten durch die Gemeinde auf Rechnung des Gesuchstellers ausgeführt.

Vermessungszeichen (Marksteine, Polygone, Bolzen) sind zu schützen und wo nötig durch den Geometer ersetzen zu lassen.

Beschluss Nr. 1040 vom 11. Dezember 2000

GEMEINDERAT REIGOLDSWIL